

Positionspapier der Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt Niedersachsen zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) in Niedersachsen

Die Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt Niedersachsen begrüßt die Einführung des Gewalthilfegesetzes (GewHG). Mit dem erstmaligen Rechtsanspruch auf kostenfreien Schutz und Beratung für von Gewalt betroffene Menschen wird **ein bedeutender Meilenstein** erreicht. Angesichts **steigender Fallzahlen** und einer gleichzeitig wachsenden **Finanzierungslücke** ist dieser Schritt politisch dringend notwendig. Nun liegt es am Land Niedersachsen, den bestehenden Gestaltungsspielraum zu nutzen und ein strukturiertes sowie **auskömmlich finanziertes Ausführungsgesetz** zu entwickeln, das einen wirksamen Schutz aller Betroffenen gewährleistet.

Dabei darf die Umsetzung des GewHG **nicht zu einer Absenkung bestehender fachlicher Standards** führen. Ziel muss vielmehr eine nachhaltige Reduktion häuslicher Gewalt sein.

Das GewHG definiert in § 1 Abs. 2 die Arbeit mit gewaltausübenden Menschen als Teil des Hilfesystems. Demzufolge besteht eine **rechtliche Anforderung, Täterarbeit zu finanzieren**.

Täterarbeit stellt einen unverzichtbaren Bestandteil der **Interventionskette** dar. Sie ist nicht nur Intervention, sondern zugleich Prävention – insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung weiterer Gewalt bis hin zu schweren Gewalttaten und Tötungsdelikten. **Prävention und Rückfallprävention** bedeutet, dass durch die konfrontativen Interventionen der Täterarbeit die gewaltausübende Person selbst Verantwortung für das eigene Gewalthandeln übernimmt und es zugunsten prosozialer Verhaltensweisen beendet. **Täterarbeit ist Opferschutz**.

Gleichzeitig ist Täterarbeit im Kontext häuslicher Gewalt eine **hochriskante** Tätigkeit. Sie bewegt sich in einem Feld, in dem es um den Schutz von Leib und Leben geht, insbesondere im Hinblick auf Femizide. **Diese Arbeit erfordert verlässliche strukturelle und finanzielle Absicherung sowie sorgfältig ausgebildete Fachkräfte**. Qualitätsstandards und eine entsprechende Qualifizierung von Fachpersonal sollte in Förderrichtlinien oder Ausführungsverordnungen festgeschrieben werden.

Mit den gewachsenen landesweiten und kommunalen Netzwerken gegen Häusliche Gewalt verfügt Niedersachsen über **gute Voraussetzungen für einen erfolgreichen Ausbau des Gewaltschutzsystems** im Sinne des GewHG und der Istanbul-Konvention. Auch in der Täterarbeit bestehen langjährige Erfahrungen - aktuell arbeiten elf vom Land geförderte Einrichtungen nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt. Hervorzuheben ist zudem der lange etablierte proaktive Ansatz. Gleichzeitig zeigt die hohe Nachfrage – insbesondere aus bislang unversorgten Regionen –, dass ein **erheblicher Ausbaubedarf** besteht.

Ein flächendeckender Ausbau der Täterarbeit ist daher **zwingend erforderlich**, um bestehende Versorgungslücken („weiße Flecken“) zu schließen und den unterschiedlichen Bedarfen in den Landkreisen gerecht zu werden. Durch **neu geschaffene Weisungswege** im zivilrechtlichen Bereich (GewSchG, evtl. Auch Sorge- und Umgang) ist mit einer **weiteren Zunahme der Fallzahlen** zu rechnen.

Für die erfolgreiche Umsetzung des Gewalthilfegesetzes braucht es:

Täterarbeit


Häusliche Gewalt in Niedersachsen

1. **Die verbindliche Verankerung von Täterarbeit als Teil der Interventions- und Präventionsstrategie** mit klarer Anerkennung ihres Beitrags zur Verhinderung weiterer Gewalt und schwerster Gewalttaten (Umsetzung der rechtlichen Anforderung gemäß § 1 Abs. 2 GewHG).
2. **Eine auskömmliche und verlässliche Finanzierung der Täterarbeit** als festen Bestandteil der Umsetzung des GewHG in Niedersachsen. Zu erwartende steigende Bedarfe aufgrund neuer Weisungswege müssen berücksichtigt werden.
3. **Den flächendeckenden Ausbau der Täterarbeit** zur Schließung bestehender Versorgungslücken („weiße Flecken“) und zur bedarfsgerechten Versorgung aller Regionen.
4. **Eine Förderstruktur, die sich an realen Bedarfen orientiert** unter Berücksichtigung von Fallzahlen, Einwohnerzahlen, regionalen Besonderheiten sowie zusätzlichem Bedarf bei hoher Auslastung.
5. **Verbindliche Kooperations- und Steuerungsstrukturen** insbesondere durch abgestimmte Vereinbarungen mit Polizei und weiteren Akteur:innen zur regionalen Abdeckung.
6. **Die Sicherung fachlicher Standards** – eine Absenkung im Zuge der Umsetzung des GewHG darf nicht erfolgen.
7. **Die gezielte Weiterentwicklung spezialisierter Angebote für Gewaltausübende**, insbesondere in den Bereichen:
 - sexualisierte Gewalt
 - Stalking
 - Erstinterventionsgespräche bei Gewaltschutzanordnungen
 - Programme wie „Caring Dads / Fürsorgliche Väter“
 - sprachmittlergestützte Täterarbeit
 - Arbeit mit weiblichen Gewaltausübenden
 - Arbeit mit minderjährigen Gewaltausübenden
 - ergänzende Paarberatung im Gewaltkontext
 - Präventionskonzepte für jugendliche Partnerschaften

Nur durch eine konsequente Stärkung aller Bausteine – insbesondere der Täterarbeit – kann das übergeordnete Ziel erreicht werden: die nachhaltige Beendigung Häuslicher Gewalt und der wirksame Schutz von Betroffenen. Denn nur der Täter kann die Gewalt beenden.

Hannover und Wolfenbüttel, 19. Mai 2026


Vanessa Reupke


Steffen Stubenrauch-Kämpfe